

Tennisclub Niddatal e.V. 1979 Vereinssatzung

§1 NAME UND SITZ

Der am 13.09.1979 gegründete Verein führt den Namen Tennisclub Niddatal e. V. und hat seinen Sitz in Niddatal. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 ZWECK UND AUFGABEN

- a) Der Verein hat die Aufgabe, den Tennissport auf der Grundlage des Amateurgedankens zu pflegen und auf breiter Basis zu betreiben. Er fördert die körperliche und geistige Bildung der Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend.
- b) Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LANDESSPORTBUND HESSEN e.V. für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzung des für ihn zuständigen Fachverbandes an.

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- a) Der Verein arbeitet gemeinnützig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Form, und zwar insbesondere durch die Förderung des Tennissportes. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- b) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
2. **Ordentliche Mitglieder** können alle Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins anzuerkennen.

3. Zu **Ehrenmitgliedern** können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben (vgl. §18).
4. **Minderjährige** können nur auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft erwerben.

§6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftliche Anmeldung und durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine einmalige, bei der Aufnahme zu entrichtende Gebühr sowie die für das Geschäftsjahr gültige Gebührenordnung können nur von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch **Tod**
- b) durch **schriftliche Austrittserklärung** zum Ende des Geschäftsjahres
- c) durch **Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis**, wenn ein Mitglied
 - c.a) mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und nach erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht innerhalb von 3 Monaten bezahlt oder
 - c.b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
 - c.c) durch Ausschluss (siehe §11 Ziffer 2)

§8 RECHTE DER MITGLIEDER

1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.

Sie sind in die Organe des Vereins wählbar.

2) Mitglieder über 16 Jahre sind in Personalfragen stimmberechtigt. Mitglieder über 18 Jahre sind voll stimmberechtigt und wählbar.

3) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.

§9 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten und Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,

4. das Vereinseigentum und die von der Stadt Niddatal dem Verein anvertrauten Sportstätten und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

§10 MITGLIEDSBEITRAG UND GEBÜHRENORDNUNG

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Den Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Verwaltungsgebühren, Gastspielerbeiträge und Mahngelder setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Sonderzahlungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen, wobei die einfache Mehrheit entscheidet.
4. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig und sind jährlich zu zahlen. Die Ermächtigung zur Teilnahme am Einzugsverfahren ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
5. Rückständige Beiträge und andere Zahlungen können durch den Vorstand nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden.

§11 STRAFEN

1) Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbuße bis zu 250 €,
- d) Sperre.

2) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen.
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen strafbarer Vergehen innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung zu.

Das Mitglied kann innerhalb von 2 Wochen nach Kündigung der Mitgliedschaft beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Innerhalb dieser Frist ruhen die Mitgliedsrechte, und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände an den Vorstand zurückzugeben.

§12 ORGANE DES VEREINS

1. Der Vorstand (§13)
2. Die Mitgliederversammlung (§15)

§13 DER VORSTAND

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Pressewart

Es sind Doppelfunktionen möglich.

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung zweijährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Tennissports zu erfolgen.

5) Der Vorstand muss vierteljährlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf einer Wahlperiode aus, ist eine außerordentliche Versammlung zur Neuwahl einzuberufen. Andere Vorstandsmitglieder werden durch Beisitzer ersetzt.

7) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 17).

§14 DER ERWEITERTE VORSTAND

1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes nach § 13
- b) zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern mit besonderen Aufgaben.

2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind.

§15 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung -JHV) findet jährlich statt. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen - oder in der örtlichen Presse veröffentlicht werden - und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen (zweijährlich): erweiterter Vorstand, Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die schriftlich beim Vorstand eingereicht werden müssen.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag der Stadt Niddatal oder von mindestens 15 % der stimmberechtigten volljährigen Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen muss aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
- 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder über 16 Jahre sind nur in Personalfragen stimmberechtigt (vgl. § 8, 2. Abs.). Jugendmitglieder ab 18 Jahre sind voll stimmberechtigt.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6) Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
- 7) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.
- 8) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer sowie einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist.

§16 KASSENPRÜFER

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes kann nicht Kassenprüfer sein.

§17 AUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§18 EHRUNGEN

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§19 AUFLÖSUNG

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Stadt Niddatal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§20 INKRAFTSETZUNG

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Historie:

2026: Die Mitgliederversammlung hat am 17.04.2026 die Satzung aufgrund neuer Gesetzeslage überarbeitet. Diese Änderungen sind hier berücksichtigt.

1994: Die Mitgliederversammlung hat am 4. 3.1994 den § 10 der Satzung nach Maßgabe des eingereichten Protokolls geändert. Amtsgericht Friedberg, 16.06.1994 VR 515, Bd. 1 Blatt 117-127

1980: Die Mitgliederversammlung hat am 17.10.1980 die §§ 13 und 14 dieser Satzung geändert. Diese Änderungen sind hier berücksichtigt. Das Amtsgericht Friedberg hat diesen Änderungen am 27.11.1980 seine Zustimmung gegeben.

1979: Erste Fassung: 13.09.1979.